

# Satzung des Förderverein der Kita „Der gute Hirte“

## §1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kita „Der gute Hirte“ Kelkheim“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V..

(2) Sitz des Vereins ist 65779 Kelkheim.

(3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der pädagogischen Aufgaben der Kindertagesstätte „Der gute Hirte“ der katholischen Pfarrei St. Franziskus Kelkheim zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege ihrer pädagogischen Aufgaben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung bzw. Verwendung für
  - Erwerb von Materialien wie Büchern, Spielzeugen sowie allg. pädagogischen Hilfsmitteln
  - Gestaltung des Außengeländes, Erhalt und Erneuerung der Einrichtung
  - Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen sowie sonstigen Erziehungsprojekten
  - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten.
2. Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit
3. Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## §3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er wird als Förderverein nach §58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in §2 genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich dem Kindergarten verbunden fühlt.

(2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Das Aufnahmeverfahren kann auch elektronisch durchgeführt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich oder per Email mit.

(3) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod
2. durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres; der Austritt ist schriftlich oder per Email zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zu erklären; bis dahin gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet
3. durch Ausschluss

(2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und eine schriftliche oder per Email versandte Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines Monats erfolglos bleibt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §7 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt es

1. den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten
2. den Vorstand und den Kassenprüfer zu wählen
3. die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags festzusetzen
4. Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung zu beschließen
5. über Punkte der Tagesordnung zu beraten und Beschlüsse zu fassen.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vorher durch den Vorstand schriftlich oder per Email zu laden.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email beim Vorstand einzureichen.

(4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Hat bei einer Wahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(6) Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## §8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.

(2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (stellvertretendem Vorsitzenden) und dem Kassenwart.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.

(4) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind. Der Kassenwart kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind. Jedoch können über Geldmittel im Wert von über €250 nur zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen.

## §9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer, der die Jahresrechnung des Vorstandes prüft und der Mitgliederversammlung darüber berichtet. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, abzuschließen.

## §10 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## §11 Rücklagen

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO darf der Verein seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies für die nachhaltige Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist (zweckgebundene Rücklagen). Dem Finanzamt ist die vom Vorstand beschlossene und protokollierte Maßnahme mitzuteilen. Die Absicht, wann welche Maßnahme mit welchem Budget ansteht, muss für jede einzelne Maßnahme nachprüfbar vorgelegt werden. Besteht noch keine konkrete Zeitvorstellung, ist eine Rücklagenbildung dann zulässig, wenn die Durchführung des Vorhabens glaubhaft und bei den finanziellen Verhältnissen des Vereins in einem angemessenen Zeitraum möglich ist.

## §12 Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

## §13 Auflösung und Änderung des Vereinszweckes

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Kita "Der gute Hirte", die katholische Kirchengemeinde Sankt Franziskus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Kita "Der gute Hirte" zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

## §14 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

## §15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Versammlung vom 11.03.2020 beschlossen.